

Kanaltarifordnung i.d.F.v. 01.03.2017

§ 1 Gegenstand

Diese Tarifordnung bestimmt auf Grundlage der „Allgemeinen Einleitbedingungen für Abwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz der eww ag“ in der jeweils geltenden Fassung (folgend „Allgemeine Einleitbedingungen“ genannt) für das Kanalisationsnetz der eww ag - unter Einschluss der Hauptsammler des Abwasserverbandes „Welser Heide“ - im Stadtgebiet von Wels die Bemessung sowie die Höhe des Anschlusspreises, des Benützungsentgeltes und des Messentgeltes. Das gesonderte „Preisblatt - Abwasser“ stellt hierbei einen integrativen Bestandteil dieser Tarifordnung dar.

§ 2 Zahlungspflichtiger Einleiter

1. Als zahlungspflichtiger Einleiter gilt der Eigentümer des an das Kanalisationsnetz der eww ag angeschlossenen Grundstückes. Miteigentümer eines Grundstückes haften zur ungeteilten Hand.
2. Solidarisch mit dem Eigentümer des an das Kanalisationsnetz der eww ag angeschlossenen Grundstückes haftet der Bestandnehmer, der Fruchtgenussberechtigte oder der sonstig dinglich Berechtigte des Grundstückes oder / und des Gebäudes.
3. Bei Bauwerken auf fremden Grund haftet auch der Eigentümer des Bauwerkes oder der Inhaber eines Baurechtes als zahlungspflichtiger Einleiter solidarisch mit dem Eigentümer des Grundstückes.
4. Mehrere Grundstücke, die unmittelbar oder mittelbar an das Kanalisationsnetz der eww ag angeschlossen sind und zueinander in einem wirtschaftlichen und / oder räumlichen Zusammenhang stehen, gelten für die Berechnung des Anschlusspreises nach den Bestimmungen dieser Kanaltarifordnung als eine Einheit.

§ 3 Anschlusspreis

Der Anschlusspreis setzt sich aus dem Anschlussbeitrag und den Herstellungskosten der Anschlussleitung zusammen.

§ 4 Anschlussbeitrag

1. Berechnung

1.1. Die Höhe des Anschlussbeitrages ist aus der Summe des Längenbeitrages und des Flächenbeitrages zu errechnen. Der Längenbeitrag ist das Produkt aus der Anliegerlänge mal dem im „Preisblatt - Abwasser“ jeweils gültigen Tarifsatz. Der Flächenbeitrag ist das Produkt der Gesamtheit der einzelnen Geschossflächen mal dem im „Preisblatt - Abwasser“ jeweils gültigen Tarifsatz. Der Anschlussbeitrag beträgt zumindest dem im „Preisblatt - Abwasser“ jeweils gültigen Mindestanschlussbeitrag.

1.2. Die anrechenbare Anliegerlänge ist die Seitenlänge eines mit dem angeschlossenen Grundstück bzw. dessen Vergrößerung flächengleichen Quadrates, sohin die Quadratwurzel der Grundstücksfläche.

1.3. Die Gesamtgeschossfläche wird ermittelt durch Addition der einzelnen Geschossflächen aller auf dem Grundstück bewohn- oder benutzbaren Objekte. Balkone bleiben bei der Ermittlung der Gesamtgeschossfläche außer Betracht, soweit sie vor die unmittelbar anliegenden Wandflächen vorspringen. Terrassen gelten als Geschossflächen, sofern sie innerhalb des nach oben oder unter projizierten Wohn- und Geschäftsbereiches der Geschosse liegen. Für die Berechnung der Geschossflächen gelten die Außenmaße. Die Ermittlung der anrechenbaren Flächen (Art und Ausmaß) hat grundsätzlich nach den genehmigten Bauplänen zu erfolgen. Bei Abweichungen gelten die Naturmaße.

2. Sonderfälle

2.1. Für nicht bewohnbar gestaltete Keller-geschosse sowie für Tiefgaragen wird der Flächenbeitrag mit einem Verrechnungsfaktor von 0,5 multipliziert.

2.2. Bei gewerblich benutzbaren Werks-, Lager-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten (nicht jedoch bei Verwaltungs-, Büro- und Versammlungsräumen) wird der Flächenbeitrag mit einem Verrechnungsfaktor von 0,45 multipliziert.

3. Ergänzungsbeitrag

3.1. Ist der Anschlussbeitrag auf Grund eines früheren Bescheides bzw. einer früheren Rechnung schon entrichtet worden und wird ein bereits angeschlossenes Grundstück

durch Flächen bisher nicht angeschlossener Grundstücke vergrößert oder wird der Umfang bestehender Gebäude durch An- oder Aufbauten verändert oder werden neue Baulichkeiten auf bereits angeschlossenen Grundstücken errichtet, so ist hierfür der Anschlussbeitrag nach dieser Tarifordnung nachzuzahlen.

3.2. Kein Ergänzungsbeitrag ist zu leisten, wenn bereits ein Mindestanschlussbeitrag vorgeschrieben wurde und nach dem letzten Stand der Gesamtanschlussbeitrag (Anschlussbeitrag plus Ergänzungsbeitrag) den aktuellen Mindestanschlussbeitrag nicht überschreitet. Ansonsten ist nur der Teil als Ergänzungsbeitrag zu leisten, der den aktuellen Mindestanschlussbeitrag übersteigt. Wurde kein Mindestanschlussbeitrag vorgeschrieben, ist auf jeden Fall der Ergänzungsbeitrag zu leisten.

3.3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Anschlussbeiträge auf Grund einer Berechnung nach § 4, Punkt 3.1 findet nicht statt.

4. Herstellungskosten

Der erste Anschlusskanal je Liegenschaft wird entsprechend der Regelung der allgemeinen Einleitbedingungen auf Kosten der eww ag errichtet.

Die Herstellungskosten von weiteren, zusätzlichen Anschlusskanälen sind entsprechend der Regelung der allgemeinen Einleitbedingungen vom Einleiter/Antragsteller zu tragen. Die eww ag erstellt hierfür ein Angebot. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlich beauftragten und ausgeführten Leistungsumfang.

5. Entstehung der Zahlungspflicht und Fälligkeit

5.1. Die Zahlungsverpflichtung für den Anschlussbeitrag entsteht mit dem Tag an dem das Grundstück an das Kanalisationsnetz der eww ag angeschlossen ist und ist der Anschlussbeitrag gemäß Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

5.2. Die Zahlungsverpflichtung für den Ergänzungsbeitrag entsteht mit dem Tag an dem die maßgebenden Änderungen gemäß § 4 Pkt. 3 eingetreten sind und ist der Ergänzungsbeitrag gemäß Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

§ 5 Benützungsentgelt

1. Allgemeines

Das Benützungsentgelt ist ein Jahresentgelt. Die Höhe dieses jährlichen Benützungsentgeltes wird auf Basis von verschiedenen Tarifen berechnet, wobei der jeweilige Tarif entweder nach Nutzungsart und Anzahl der WC (Tarif K01: Wohnungs-WC, Tarif K02: Betriebs- WC, Tarif K03: Fremden- und Krankenzimmer-WC) differenziert oder / und nach dem Flächenausmaß von abflusswirksamen Flächen durch Niederschlagswässer (Tarif K10: abflusswirksame Flächen) oder / und nach festgestellter Abwassermenge binnen eines bestimmten Abrechnungszeitraumes (Tarif K20: Großeinleiter).

2. Ermittlung des Benützungsentgeltes / Tarife:

2.1. Tarif K01: Wohnungs-WC:

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, ergibt sich das Benützungsentgelt aus der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen angeschlossenen WC gemäß dem Tarif K01.

2.2. Tarif K02: Betriebs-WC:

Bei Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, letztere sofern sie nicht ausschließlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wird das Benützungsentgelt nach der Anzahl der vorhandenen angeschlossenen WC gemäß dem Tarif K02 berechnet.

2.3. Tarif K03: Fremden- und Krankenzimmer-WC:

Für die Berechnung des Benützungsentgeltes gemäß dem Tarif K03 wird die Anzahl der WC, die sich innerhalb der Fremden- bzw. Krankenzimmer von Fremdenbeherbergungsbetrieben bzw. von Krankenanstalten befinden, herangezogen.

2.4. Tarif K10: abflusswirksame Flächen:

Das Benützungsentgelt für abflusswirksame Flächen durch Niederschlagswässer, die an das Kanalisationsnetz der eww ag angeschlossen sind, wird nach dem Ausmaß der Fläche berechnet. Für abflusswirksame Flächen mit weniger als 100 m² entfällt die Entrichtung eines Benützungsentgeltes.

2.5. Sonderfälle zu den Tarifen K01 und K02:

2.5.1. Für Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen in angeschlossenen Objekten, in denen zwar kein WC, jedoch ein sonstiger in das Kanalisationsnetz der eww ag führender Wasserablauf installiert ist, wird ein WC des Tarifes K02 zur Bemessung des Benützungsentgeltes herangezogen.

2.5.2. Beträgt die betriebliche Gesamtnutzfläche gemäß Punkt 2.5.1 nicht mehr als 150 m², so wird für die Bemessung des Benützungsentgeltes ein WC des Tarifes K01 herangezogen.

2.5.3. Gewerbetreibende und freiberufliche Tätige, deren betriebliche Gesamtnutzfläche nicht mehr als 150 m² beträgt, werden nach dem Tarif K01 berechnet. Zur Gesamtnutzfläche zählen alle Flächen, einschließlich Lager-, Abstell- und Ausstellungsflächen, die zur Ausübung des Gewerbes oder der freiberuflichen Tätigkeit genutzt werden; nicht einzubeziehen sind außerhalb von Gebäuden liegende Betriebsflächen.

2.5.4. WC, die sowohl als Betriebs-WC als auch als Wohnungs-WC benützt werden, werden nach dem Tarif K02 verrechnet.

2.5.5. Für Einfamilienhäuser, das sind überwiegend Wohnzwecken dienende Gebäude bis zu einer Wohnnutzfläche von 150 m², wird für die Berechnung des Benützungsentgeltes auch bei Vorhandensein von mehreren WC (jedoch unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 2.2 hinsichtlich Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, die nicht ausschließlich für Wohnzwecke bestimmt sind), ein WC herangezogen.

2.5.6. Für Jugend- oder Sportheime sind maximal zwei WC des Tarifes K01 zu entrichten.

2.6 Tarif K20 (Großeinleiter):

2.6.1. Bei Einleitung von über 10.000 m³ Abwasser innerhalb des Abrechnungsjahres in das Kanalisationsnetz der eww ag wird das Benützungsentgelt von allen Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, letztere sofern sie nicht überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind, nach der festgestellten Abwassermenge eingehoben. Abweichend dazu erfolgt die Berechnung des Benützungsentgeltes nach der festgestellten Abwassermenge bei Kanaleinleitungen auf Grund einer behördlichen Anordnung (z.B. Grundwasserabsenkung), auch bei Unterschreiten von 10.000 m³ pro Abrechnungsjahr.

2.6.2. Die Feststellung der Abwassermenge erfolgt nach dem jährlichen Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserleitung und nach der entnommenen Wassermenge aus der betriebseigenen Wasserversorgungsanlage (z.B. Hausbrunnen). In Abzug sind jene Wassermengen zu bringen, die nicht in das Kanalisationsnetz der eww ag eingeleitet wurden (z.B. zulässige Sickerwässer).

2.6.3. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jeweils am Ende des Abrechnungsjahres.

2.6.4. Bei erstmaliger Erfassung eines zahlungspflichtigen Einleiters ist durch Hochrechnung die jährliche Abwassermenge zu ermitteln, wobei als Berechnungsgrundlage die festgestellte Abwassermenge von mindestens einem Monat heranzuziehen ist.

2.6.5. Kann die Abwassermenge aus der betriebseigenen Wasserversorgungsanlage (z.B. Hausbrunnen) mangels eines Wasserzählers nicht ermittelt werden, ist die Grundlage der Feststellung die nach der wasserrechtlichen Bewilligung festgelegte maximale Wassernahmehmenge bzw. Versickerungsmenge.

2.6.6. Die Höhe des Benützungsentgeltes ergibt sich aus der Multiplikation der festgestellten Abwassermenge im Abrechnungszeitraum mit dem im „Preisblatt Abwasser“ jeweils gültigen Tarifsatz.

3. Messentgelt

Die Höhe des Messentgeltes berechnet sich je Wasserzähler bzw. je Wasserzählertyp auf Grundlage der im „Preisblatt - Wasser“ jeweils gültig genannten Tarifsätze.

4. Entstehung und Ende der Zahlungsverpflichtung

4.1. Das Benützungsentgelt wird in zwölf Monatszahlungen eingehoben. Die Zahlungsverpflichtung für das Benützungsentgelt entsteht mit Beginn des, der Einleitung bzw. der erstmals möglichen Benützung des WC folgenden Kalendermonates.

4.2. Abmeldungen können jeweils nur am Ende eines Kalendermonates vorgenommen bzw. berücksichtigt werden. Bei Abmeldungen im bereits laufenden Monat ist das volle Benützungsentgelt zu entrichten. Voraussetzung für eine Abmeldung ist eine Abtrennung des Anlagenteiles vom Kanalisationsnetz der eww ag und der damit erfolgten Stilllegung der Anlage.

4.3. Die Zahlungsverpflichtung für das Benützungsentgelt nach der festgestellten Abwassermenge entsteht nach den in § 5, Punkt 2.6 festgelegten Kriterien und endet nach deren Wegfall.

5. Fälligkeit

Das Benützungsentgelt ist jeweils am Fünften eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

§ 6 Veränderungsanzeige

1. Die Zahlungsverpflichteten (Einleiter) haben den erfolgten Anschluss des Grundstückes an das Kanalisationsnetz sowie alle Veränderungen, die für den Bestand und die Höhe des Anschlussbeitrages und des Benützungsentgeltes von Bedeutung sind, der eww ag bekannt zu geben.
2. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der neue Eigentümer den Eigentumswechsel der eww ag anzuzeigen; die Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.
3. Der Eigentumswechsel wird für die Vorschreibung des Benützungsentgeltes erst zum nächstfolgenden Fälligkeitstermin berücksichtigt. Veränderungsanzeigen, die nicht mindestens einen Monat vor dem nächstfolgenden Fälligkeitstermin einlangen, werden erst zum übernächsten Fälligkeitstermin berücksichtigt.
4. Bei Eigentumsübergang wird der Rechtsnachfolger, unbeschadet der Bestimmung des § 6, Punkt 3, Zahlungsverpflichteter des noch nicht entrichteten Benützungsentgeltes.
5. Die eww ag ist berechtigt, jederzeit, zum Zwecke der Benützungsentgeltüberprüfung, Hauptfeststellungen über Anzahl und Art der angeschlossenen WC durchzuführen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Kanaltarifordnung in der vorliegenden Fassung tritt mit 01.03.2017 in Kraft.